



NEUSTART

DIE WENDE ZUM GUTEN.

Beratungsstellen für Gewaltprävention in Kooperation mit

 Bundesministerium
Inneres

Zuständigkeit österreichweit seit 01.09.2021

- Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark: **NEU**START****
- Salzburg:
Bietergemeinschaft „Jugend am Werk / Männerbüro“
- Kärnten: **Caritas Kärnten**
- Tirol: **Psychosozialer Pflegedienst**
- Vorarlberg: **IfS (Institut für Sozialdienste)**

Rechtliche Grundlagen

- Nach der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zum Schutz vor Gewalt hat der Gefährder bzw. die Gefährderin gemäß § 38a Abs. 8 SPG eine verpflichtende **Gewaltpräventionsberatung** durch geeignete Beratungsstellen für Gewaltprävention (§ 25 Abs. 4 SPG) zu absolvieren
- Sofortige Terminvergabe durch **NEU**START**** Verwaltung für telefonische Selbstmelder innerhalb von 5 Tagen

Dauer der Gewaltpräventionsberatung

- Die Gewaltpräventionsberatung umfasst insgesamt 6 Stunden und soll mit 3 – 4 Gesprächen innerhalb von maximal sechs Wochen ab Erstgespräch abgeschlossen sein („Window of opportunity“)

Rechtliche Grundlagen

Die Sicherheitsbehörde ist zu informieren, wenn der Gefährder bzw. die Gefährderin

- nicht binnen fünf Tagen nach Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots Kontakt mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufnimmt
- oder nicht zum vereinbarten Termin erscheint
- oder nicht (aktiv) an der Beratung teilnimmt

Rechtliche Grundlagen

- Daraufhin wird die Sicherheitsbehörde den Gefährder bzw. die Gefährderin vorladen. Die erste Beratung findet dann in den Räumlichkeiten der Sicherheitsbehörde statt.
- Ladungen erfolgen im Regelfall bis zwei Monate nach Ablauf der 14-Tages-Frist, danach gibt es Verhältnismäßigkeits-abwägungen bzgl. weiterer Ladungen (zeitnahe Beratungen)

Ziele der Gewaltpräventionsberatung

- **sofortiger Gewaltstopp** durch klare Normverdeutlichung
- Auseinandersetzung mit dem Gewaltpotential
- Weitervermittlung in eine längerfristige Betreuung oder Behandlung

Ziele der Gewaltpräventionsberatung

- Wissen über die rechtliche Situation bzgl. Betretungs- und Annäherungsverbot
- Unterstützung bei Herstellung bzw. Erhalt der existenziellen Grundsicherung wenn risikorelevant (Wohnen, Dokumentenbeschaffung)

Inhalte der Gewaltpräventionsberatung

- Auftrags- und Rollenklärung
- Risikoeinschätzung (dzt. angelehnt an ODARA)
- Rechtliche Information

Inhalte der Gewaltpräventionsberatung

- Rechtslage/ Rahmenbedingungen klären
- Problembewusstsein schaffen
- Verantwortung klar stellen
- Gewaltfreiheit planen
- Nachhaltigkeit anstreben

Inhalte der Gewaltpräventionsberatung

- Förderung einer Veränderungsmotivation und Weitervermittlung an eine geeignete Nachbetreuungseinrichtung
- Kooperation mit einer zuständigen Opferschutzeinrichtung („opferschutzorientierte Täterarbeit“)
- Bei Bedarf: Krisenintervention
- Teilnahme und bei Bedarf zeitnahe Anregung einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz

Aktuelle Zahlen OÖ Stand 24.04.2024

- Zugänge 2023: 2198
- Zugänge Gesamt:
 - 5319 4619 (89,43 %) Männer
 - 562 (10,57 %) Frauen
- Selbstmelder innerhalb der ersten 5 Tage
3471 (65,25 %)
- Altersverteilung
 - 11 - 14 J. 55 Klient:innen
 - 22 - 50 J. größte Gruppe
 - 80 - 84 Klient;innen
- Staatsbürgerschaften
 - Österreich 2845 (53,48 %)
 - Rumänien 336 (6,32 %)
 - Türkei 240 (4,51 %)

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

- neuer Erlass mit 20. Juli 2022 durch BMI
- Projekt SFK-Team in Oberösterreich funktioniert sehr gut
- durchgeführte Fallkonferenzen in Oberösterreich
 - 01.09.2021 – 31.12.2021: 10
 - 01.01.2022 – 31.12.2022: 33
 - 01.01.2023 – 19.12.2023: 40
 - Tendenz steigend

Statistische Werte GPB Oberösterreich

- ca. 75 % der Gefährder:innen melden sich in ersten 5 Tagen und absolvieren auch alle 6 GPB-Stunden
- Mehrheit der Gefährder:innen stimmt einem Informationsaustausch mit GSZ zu (ca. 80 %)
Ist seit 01.07.2023 nicht mehr notwendig.
- aktive Kooperation mit dem GSZ bei ca. 52 %

Statistische Werte GPB Oberösterreich

- bei ca. 33 % kommt es nach BV/AV zu keiner Anzeige
- bei ca. 20 % gibt es eine strafrechtliche Konsequenz und davon werden ca. 17 % von der Justiz in andere **NEU**START**** Leistungen zugewiesen (10 % TA, 4 % BWH, etc.)
- ca. 10 % werden derzeit auf freiwilliger Basis in eine längerfristige Weiterbetreuung (Männerberatung) vermittelt
- Aussagen über die Rückfälligkeit können derzeit noch nicht getroffen werden – wissenschaftliche Studien notwendig – einstelliger Prozentbereich für mehrfach zugewiesene Klientinnen und Klienten

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT